

VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag vom 26. September 2011

GRÜ-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

Art. 5 Bst. b: das Reinvermögen drei Viertel der Grenze für die Anrechnung eines Vermögensverzehrs nach Bundesgesetzgebung nicht erreicht. Der bundesrechtlich festgelegte Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften wird nicht angerechnet.

Begründung:

Die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen sind ein wichtiges Instrument. Bei ihrer Berechnung werden ausschliesslich die Mietzinskosten berücksichtigt. Betroffen sind rund 3000 Personen. Es sind die Ärmsten der Armen in unserem Kanton. Auf dem Papier bzw. kurzfristig ist ein Sparpotential von 350'000 Franken berechnet worden. Eine Abschaffung oder eine Reduktion der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen hätte zur Folge, dass die Betroffenen eine günstigere Wohnung suchen müssten oder von der Sozialhilfe der Gemeinde unterstützt werden müssten. Eine Unterstützung durch die Gemeinde ist wahrscheinlicher, denn es ist fraglich ob die betroffenen Menschen innerhalb nützlicher Frist eine wesentlich günstigere Wohnung überhaupt finden würden. Man geht davon aus, dass der Druck, eine günstigere Wohnung suchen zu müssen, den Wechsel in ein Heim beschleunigt, wo über Ergänzungsleitungen, Pflegefinanzierung sowie die Staatsbeiträge an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für den Kanton Mehrkosten entstehen. Es gibt keine Einsparung, sondern die Massnahme «Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für ausserordentliche Ergänzungsleistungen» führt mittel- und längerfristig zu erheblichen Mehrkosten. Aus diesem Grund ist der die jetzt gültige Regelung, nämlich drei Viertel, zu belassen.